



Gemeinde Vaz/Oberbaz

**Gemeindevorstand**

Plam dil Roisch 2

CH-7078 Lenzerheide

Tel. +41 (0)81 385 21 53

Mail [gemeinde@vazoberbaz.ch](mailto:gemeinde@vazoberbaz.ch)

## **Postulat von Gemeinderat Romano Paterlini: «Unterstützung unserer KMU's als Folge der Corona-Krise» - Antwort des Gemeindevorstandes**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats

Das vorliegende Postulat wurde dem Gemeindevorstand durch den Gemeinderatspräsidenten am 14. April 2020 übergeben.

Der Gemeindevorstand erklärt sich aus aktuellem Anlass damit einverstanden, dem Gesuch um Behandlung an der Sitzung vom 28. April 2020 zu entsprechen.

Der Gemeindevorstand hat das Postulat an der Sitzung vom 16. April 2020 behandelt und beschlossen, dieses aufgrund der besonderen Umstände schriftlich zu beantworten und die Antwort der Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 28. April 2020 beizulegen.

Der Gemeindevorstand teilt die Einschätzung, dass auch die lokale Wirtschaft von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stark betroffen ist. Die effektiven Auswirkungen auf das Gewerbe und die Gesellschaft sowie die Wirksamkeit der von Bund und Kanton bereits beschlossenen Abfederungs-Massnahmen können heute nur schwer abgeschätzt werden. Ob und welche weiteren Massnahmen nötig und möglich sein werden, wird sich wohl laufend zeigen müssen.

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der durch den Gemeindevorstand beschlossenen und umgesetzten Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie liegt bei.

Zu den im Postulat enthaltenen Forderungen nimmt der Gemeindevorstand wie folgt Stellung:

### **1. Liberalisierung bestehender kommunaler Gesetze**

#### **a) Baugesetz, Art. 111 (Winterbausperr)**

Die Winterbausperr ist touristisch begründet. Eine Anpassung erfolgte im Jahre 2011. Die ursprüngliche Dauer der Bausperr bis Ostern wurde damals auf Ende März zuzüglich der Karwoche reduziert. Kleinere Ausnahmegewilligungen (z. B. Stehenlassen Baukran) gaben im Gemeinderat jeweils Anlass zu Diskussionen.

Eine Aufhebung der Winterbausperrre bedarf einer Teilrevision des Baugesetzes. Die Zuständigkeit liegt bei der Urnengemeinde. Eine Revision des Baugesetzes ist geplant. Dabei ergibt sich auch die Gelegenheit, eine Aufhebung oder eine weitere Lockerung der Winterbausperrre unter Abwägung der Interessen des Tourismus und des Baugewerbes zu prüfen.

#### **b) Touristisch genutzte Fahrnisbauten**

Eine temporäre Baute darf maximal 6 Monate innerhalb eines 12-Monate-Zyklus stehen bleiben (KRVO, Art. 40, Abs. 1 lit. 6). Die 6-monatige Frist beginnt mit den Arbeiten des Aufstellens und endet mit der vollständigen Entfernung der temporären Baute.

Diese Bestimmung basiert auf kantonalem Recht und kann durch die Gemeinde nicht liberalisiert werden.

Immerhin wurde kürzlich ein Gesuch um späteren Abbau einer temporären Baute in Lenzerheide (als Bar genutztes Holzchalet) aufgrund der derzeit erschwerten Einreisebedingungen (Lieferant der Baute ist im Ausland domiziliert) bewilligt.

#### **c) Kommunales Ruhetagegesetz**

Die Ladenöffnungszeiten sind im Rahmen des Spielraums, welcher das kantonale Ruhetagegesetz bzw. das Arbeitsgesetz zulässt, liberalisiert. Ausnahme bildet die Bestimmung im kommunalen Ruhetagegesetz, wonach die Läden an hohen Feiertagen geschlossen sein müssen. Diese Bestimmung hat der Gemeinderat im Jahre 2017, entgegen dem Antrag des Gemeindevorstandes, ins Ruhetagegesetz aufgenommen. Das Gesetz wurde in der Folge durch die Urnengemeinde genehmigt. Für eine Lockerung dieser Bestimmung bedarf es einer erneuten Teilrevision des kommunalen Ruhetagegesetzes, welche der Urnengemeinde vorzulegen wäre. Eine erneute Teilrevision könnte allenfalls mit einer Motion durch den Gemeinderat veranlasst werden.

## **2. Arbeitsvergaben der Gemeinde oder von gemeindenahen Betrieben**

Die durch den Gemeindevorstand erlassene Verordnung über den Finanzhaushalt enthält in Bezug auf die ortsansässigen Unternehmen in Art. 4 Abs. 3 folgende Bestimmung:  
«Bei der Berücksichtigung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sind einheimische Lieferanten im Rahmen des vertretbaren Preis-/Leistungsverhältnisses und unter Aushandlung bestmöglicher Mengenrabatte zu berücksichtigen. Diese Bevorzugung des einheimischen Gewerbes ist – vorbehältlich der Submissionsgesetzgebung – zulässig bis zu einer Toleranz von 5 %. Im freihändigen Verfahren können bei einer Differenz von bis zu 10 % mit den ortsansässigen Unternehmen Abgebotsverhandlungen geführt werden».

Grundsätzlich ist auch die Gemeinde Vaz/Obervaz an die Submissionsgesetzgebung gebunden. Weitere Details dazu können der beigefügten Kopie des Antwortschreibens an den Handels- und Gewerbeverein Lenzerheide im Zusammenhang mit den Arbeitsvergaben für die Schulraumerweiterung Lenzerheide entnommen werden.

### 3. Aufschiebung der Fälligkeit von Steuer- und Gebührenrechnungen ohne Verzugszins und Gebühren.

Mahnungen werden bis zum 19. April 2020 ausgesetzt. Sollte der Bundesrat den Rechtsstillstand der Betreibungen über den 19. April 2020 hinaus verlängern, wird der Versand von Mahnungen dementsprechend angepasst.

Auf schriftliches Gesuch hin, stundet die Gemeinde Vaz/Obervaz ausstehende Rechnungen für Unternehmungen und Personen, die wegen den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht bezahlen können.

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats

Der Gemeindevorstand hat bis anhin und wird auch weiterhin alles daransetzen, im Rahmen der Zuständigkeit und der Möglichkeiten, allfällige negative Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf unser Gewerbe und letztendlich auf unsere Einwohnerinnen und Einwohner soweit möglich zu lindern.

Gestützt auf obige Ausführungen stellt der Gemeindevorstand fest, dass sich das vorliegende Postulat erübrigt.

Freundliche Grüsse



Aron Moser  
Gemeindepräsident



Johann Gruber  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Postulat Unterstützung unserer KMU's als Folge der Corona-Krise
- Übersicht Massnahmen COVID-19-Pandemie
- Kopie Schreiben vom 7. April 2020 an Handels- und Gewerbeverein Lenzerheide